

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „falter.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Günther Schröder und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 15.12.2023 im selbständigen Verfahren gegen die **„Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.“**, Marc-Aurel-Straße 9, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung), durch den Beitrag **„Elegie auf Christian Pilnacek“**, veröffentlicht am 21.10.2023 in der Rubrik „Seuchenkolumne“ auf „falter.at“, wird

eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag befasst sich der Autor in einem Gedicht mit dem Tod des ehemaligen Spitzenbeamten Christian Pilnacek:

„Warum, Pilnacek, sollt ich Elegien nur gönnen den Freunden? Freund warst du keiner, das darf ich wohl sagen. Ich traf dich nicht oft, aber einmal warst du am Rande des Saals, als ich sprach vor den Uni-Besetzern, im Audimax, „Revolution in the Air“, da gabst du die Staatsmacht, freundlich präsent und nicht ohne Witz. Ein andermal sah ich in Graz dich, Juristentag, und du in Vertretung eines, der unter dir das Ministerlein gab. Da warst du, sit venia verbo, arrogant bis zum Abwinken, und gut wars, dass du nicht hörtest, was das Publikum sagte, hinter deinem Rücken. Pilnacek, eines lass zuvorderst mich sagen: Dein Ende war furchtbar, Fallhöhe tragisch. Ich kann es erfühlen, was du da fühltest, polizeilich ertappt, führerscheinlos, im Kopf, was die Öffentlichkeit mit dir aufführen würde. Das hieltest du nicht mehr aus, schriebst du, und ich versteh' es. Dass du den Schlussstrich da zogest, Hetze vor Augen, die noch nicht stattfand, aber käme wie im Gebet das Amen. Was hattest zu suchen du in der Botschaft der Ungarn, zu trinken, zu telefonieren mit Kurz, dann Auto zu fahren? Wie seltsam. Wie menschlich aufs höchste tragisch. Aber politisch, da warst eine schlimme Figur du; gab es vor dir doch schon einen Sektionschef in Republik Eins, der dieser nicht guttat. Sektionschefs sind Spitzenbeamte, auf ihnen ruht doch die Republik, auf ihrer Autonomie und Ihrem Dienstethos gleichermaßen; beides, so leid es mir tut, das zu sagen, hast du beschädigt. Dass vorfiel der Schaden in der Justiz, macht die Sache noch schlimmer, denn von dieser brauchen wir Unparteilichkeit, die verbundenen Augen. Weit offen waren die deinen, vom „Derschlogn“ der Eurofighter-Akte bis zum Vorbereiten des Blümel und der Idee, die Staatsanwälte bespitzeln zu lassen. Insofern warst du ein Bote der neuen, der Kurzzeit, der Trumpfzeit, wo die Justiz nicht mehr gilt als Instanz, sondern bloß als Partei, hineingezogen in den Kampf der Kräfte, welche die Demokratie ins Wanken bringen, ob sie es möchten oder nicht. Denn oft braucht's nicht die direkte Absicht aufs Ganze; oft reicht das nackte Ego, das zu retten ein Riesenführerbaby sich anschickt, gepeinigt von Machtgier und digitalem Narzissmus. Pilnacek, dass das Ex-Kanzly Kurz in seiner Verhandlung ungebeten von deinem Tod dem Richter berichtet', samt Zusatz, er habe gestern noch telefoniert mit dir, das hab ich empfunden als Missbrauch; aber wohl auch als Zeichen: Hier war ein Vertrauter, und selbst seinen Tod lass ich sprechen für mich, in off'ner Verhandlung, wo die Nachricht rein gar nichts zu suchen hatte. Das macht deine Würdigung schwerer noch als sie ohnehin fiele. Nur so viel lass mich hier sagen: du hattest, alles in allem, weit bessres Niveau als jene, von denen du dich aus Gründen, die andere erheben mögen, benützen ließest. Doch sieht ein jeder sein Leben mit eigenen Augen, nach innen und außen, und dein Ende neid' ich dir nicht. Deine Laufbahn – juristisch fraglos so glänzend wie politisch gefährlich – aber diene als Beispiel für die Gefahren der Hybris.“

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren die Veröffentlichung der Elegie mit Blick auf den tragischen Tod des Betroffenen als pietätlos.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich beim vorliegenden Beitrag um ein sarkastisch angelegtes Gedicht handelt, das bereits in der Überschrift als „Elegie auf Christian Pilnacek“ entsprechend gekennzeichnet wurde. Für die Leserinnen und Leser ist somit ausreichend erkennbar, dass es sich hierbei nicht um einen (neutralen) Bericht handelt (siehe Punkt 3.1 des Ehrenkodex). Die Senate des

Presserats haben in der Vergangenheit bereits mehrfach festgehalten, dass die Meinungsfreiheit bei Gedichten besonders weit reicht; zusätzlich ist bei derartigen Veröffentlichungen auch die Freiheit der Kunst zu berücksichtigen (siehe die Mitteilung 2016/014; vgl. ferner die Mitteilungen 2015/205 und 2015/230).

In seinem Gedicht befasst sich der Autor mit dem Tod von Christian Pilnacek, dem ehemaligen Sektionschef im Justizministerium. Pilnacek wurde am 20. Oktober 2023 bei Krems tot aufgefunden, nachdem er am Vorabend von der Polizei als Geisterfahrer angehalten worden war. Sein Tod sorgte medial für großes Aufsehen, zumal dieser auch im Prozess gegen Sebastian Kurz vom Angeklagten thematisiert wurde. In der Auseinandersetzung mit dem überraschenden Tod eines österreichischen Spitzenbeamten erkennt der Senat ein öffentliches Interesse, sodass auch in dieser Hinsicht die Presse- und Meinungsfreiheit prinzipiell großzügig auszulegen ist (siehe Punkt 10.1 des Ehrenkodex; vgl. in dem Zusammenhang auch die Entscheidung 2022/264).

Hinzu kommt, dass (ehemalige) Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamte – wie auch Politikerinnen und Politiker – prinzipiell weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass sie in Ausübung ihres Amtes in besonderem Ausmaß in der Öffentlichkeit stehen bzw. standen (vgl. dazu etwa die Fälle 2017/006, 2017/298 und 2018/195). Vor diesem Hintergrund muss es sich der Verstorbene ebenso wie seine Hinterbliebenen gefallen lassen, dass sein Verhalten als Spitzenbeamter in einem Gedicht kritisch analysiert wird, zumal Pilnacek bereits zu Lebzeiten mit einer Vielzahl an (auch strafrechtlich relevanten) Vorwürfen konfrontiert war und in weiterer Folge als Sektionschef suspendiert wurde (siehe dazu bereits die Mitteilung 2021/308).

Zwar drückt der Senat sein Unbehagen darüber aus, dass im Beitrag aus der mutmaßlich letzten SMS Pilnaceks indirekt zitiert und anschließend vom Autor angedeutet wird, dass dieser sich das Leben genommen haben könnte („*Dass du den Schlusstrich da zogest (...) käme wie im Gebet das Amen.*“). Aus medienethischer Sicht ist gerade bei (potentiellen) Suiziden aufgrund der Nachahmungsgefahr große Zurückhaltung geboten; in diesem Sinne sollte auch das Veröffentlichende von Abschiedszitaten eines Suizidopfers jedenfalls unterbleiben (Punkt 12 des Ehrenkodex; siehe dazu etwa die Entscheidungen 2011/78, 2020/157 und 2022/251).

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Senat jedoch, dass die Todesursache Pilnaceks zum damaligen Zeitpunkt in der Öffentlichkeit unklar war; auch im späteren Obduktionsbericht konnte nicht restlos geklärt werden, ob er durch einen Unfall oder Suizid gestorben ist. In Anbetracht dessen hält es der Senat gerade noch für legitim, in einem Gedicht über die möglichen Gründe für den Tod Pilnaceks zu spekulieren (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidungen 2018/108 und 2023/S004-III).

Schließlich kann der Senat nachvollziehen, dass das Gedicht in seiner Wortwahl nur einen Tag nach dem Tod des Betroffenen von vielen Leserinnen und Lesern als harsch oder gar pietätlos empfunden wurde. Daher empfiehlt der Senat, bei ähnlich gelagerten Fällen in Zukunft sensibler zu sein und stärker auf das Pietätsgefühl und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen Rücksicht zu nehmen.

Zusammengefasst hält der Senat das Gedicht im Rahmen der Meinungs- und Kunstfreiheit noch für zulässig. Die Veröffentlichungsinteressen des Mediums waren gegenüber den Persönlichkeitsinteressen des Verstorbenen etwas stärker zu gewichten.

Der Senat sieht daher den Ehrenkodex nicht verletzt und stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates das Verfahren ein.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
15.12.2023